

2. Renten und andere Leistungen der Sozialversicherung bis zu 50 %;
3. Versorgungsrenten der Intelligenz und Ehrenpensionen;
4. Renten, die wegen einer Verletzung des Körpers oder einer Schädigung der Gesundheit entrichtet werden;
5. Unterhaltsrenten;
6. wiederkehrende Einkünfte auf Grund eines Alten- teils oder eines Auszugs Vertrages;
7. staatliche Zuwendungen, die einmalig im Zusammenhang mit dem Eintritt von Einzelbauern in die landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft und mit der Leistung von Inventarbeiträgen gewährt werden.

(2) Die Pfändung dieser Einkünfte kann durch das Gericht auf Antrag des Gläubigers oder durch das für die Vollstreckung zuständige staatliche Organ ausnahmsweise zugelassen werden, um den Gläubiger vor unzumutbaren Nachteilen zu bewahren, jedoch nur wegen

1. laufender monatlicher Unterhaltsforderungen oder Mietzinsforderungen für den Wohnraum des Schuldners;
2. Forderungen von staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen wegen Steuern, Abgaben, Zöllen, Beiträgen, Gebühren, Geldstrafen sowie Forderungen, die auf der Haftung des Schuldners für eine schuldhaftige Schädigung des Volkseigentums oder anderen gesellschaftlichen Eigentums beruhen.

§14

(1) Der Anspruch eines Mitgliedes gegen die landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft auf Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen wegen geleisteter Arbeitseinheiten ist nicht pfändbar.

(2) Der Anspruch eines Mitgliedes gegen die landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft auf Zahlung von Geld wegen geleisteter Arbeitseinheiten ist zu 50 %/B dieses Betrages pfändbar. In Ausnahmefällen kann das Gericht oder das für die Vollstreckung zuständige staatliche Organ mehr als 50 % als unpfändbar erklären, wenn dies im Interesse des Schuldners dringend geboten ist und dem Gläubiger nach Lage der Verhältnisse zugemutet werden kann. Hierbei ist außer der wirtschaftlichen Lage der Beteiligten auch der Grund für die Entstehung der Forderung und das Verhalten des Schuldners bei Erfüllung seiner Verbindlichkeit zu berücksichtigen.

(3) Von den monatlichen Geldeinkünften wegen geleisteter Arbeitseinheiten ist der durch gerichtliche Entscheidung oder in einer vom Rat des Kreises, Abteilung Volksbildung, genehmigten Unterhaltsvereinbarung festgesetzte laufende monatliche Unterhaltsbeitrag in voller Höhe pfändbar. Das gleiche gilt für den Betrag des monatlichen Mietzinses für den Wohnraum des Schuldners.

§15

Die Zwangsvollstreckung in die landwirtschaftlichen Erzeugnisse und das dem Mitglied gehörende und nur seiner persönlichen Nutzung unterliegende Vieh und In-

ventar ist nur zulässig, wenn durch die Zwangsvollstreckung nicht die ordnungsgemäße Führung der persönlichen Hauswirtschaft gefährdet ist.

§ IG

(1) Im Falle der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen ein Mitglied der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft in das von diesem in die landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft zur gemeinsamen Nutzung eingebrachte Land dürfen nur die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, Mitglieder der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften oder Rechtsträger von Volkseigentum Land erwerben.

(2) Durch den Zuschlag darf das Nutzungsrecht der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft nicht beeinträchtigt werden.

§17

(1) Wird wegen mehrerer Forderungen die Zwangsvollstreckung betrieben, so gilt folgende Rangfolge:

1. laufende monatliche Unterhaltsforderungen,
2. der Betrag der monatlichen Mietzinsforderung für den Wohnraum des Schuldners,
3. auf Gesetz beruhende Unterhaltsforderungen, soweit sie über die laufenden Unterhaltsforderungen (Ziff. 1) hinausgehen und der Unterhaltsanspruch nicht früher als ein Jahr vor der Pfändung entstanden ist; diese Beschränkung gilt nicht, wenn der Schuldner sich seiner Unterhalts Verpflichtung absichtlich entzogen hat;
4. Forderungen nach §13 Abs. 2 Ziff. 2;
5. sonstige Forderungen.

(2) Treffen mehrere gleichrangige Forderungen zusammen, so entscheidet der Zeitpunkt der Pfändung. Bei mehreren Unterhaltsforderungen sind die Unterhaltsforderungen der Minderjährigen zuerst zu befriedigen.

III.

I Übergangs- und Schlußbestimmungen

§18

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Zivilverfahrensrechts.

§19

(1) Eine vor Inkrafttreten dieser Regelung bewirkte Zwangsvollstreckung beschränkt oder erweitert sich auf den nach den Vorschriften dieser Regelung zulässigen Umfang. Auf Antrag des Schuldners oder des Gläubigers hat das Gericht oder die sonstige Vollstreckungsbehörde die Zwangsvollstreckung nach den Bestimmungen dieser Regelung zu berichtigen.

(2) Drittschuldner können nach dem Inhalt des früheren Pfändungsbeschlusses mit befreiender Wirkung leisten, bis ihnen der Berichtigungsbeschluß zugestellt worden ist.

§20

Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. Januar 1960 in Kraft.

Berlin, den 27. November 1959

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Der Minister der Justiz

Grotewohl

Dr. Benjamin